

# Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbblatt und Anzeiger).

## Amtsblatt

Verlag: Rieser & Winterlich, Riesa.  
Gesamt Nr. 22.

Postfachnummer Leipzig 21204.  
Stadtkasse Riesa Nr. 22.

Für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 182.

Sonnabend, 9. August 1919, abends.

72. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Postkassier vierteljährlich 4.80 Mark, monatlich 1.60 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite, 8 mm hohe Grundschreib- (7 Silben) 40 Pf., Ortspreis 35 Pf.; getrauben- und tabellarischer Satz 50%, Kupfersetzung, Nachdruck- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Plaga eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Zahlungsschwierigkeiten gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vierzehntägige Unterhaltungsbeiträge „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Eisenfabrik oder der Verlagsanstalten — hat der Bezahler keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Retentionsdruck und Verlag: Ronger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Böhm, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittsch, Riesa.

Nachstehende auch für Sachsen gültige Verordnung des Reichswehrministers wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.  
Dresden, den 6. August 1919.

Reichswehrministerium, 877 III Kr 1 B  
Abteilung für Handel und Gewerbe, 8613

Bekanntmachung.  
Nr. F. R. 270/7. 19. R. R. V.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die wirtschaftliche Demobilisierung vom 7. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1292) auf Grund des Erlasses des Rates der Volksbeauftragten über die Errichtung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilisierung vom 12. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1304) und auf Grund des Erlasses der Reichsregierung, betreffend Auflösung des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilisierung vom 28. April 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 438) wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die von den Kriegsministerien und den Militärbefehlshabern erlassene, den Betroffenen namentlich zugewiesene Verfügung Nr. Ch. I. 205/6. 16. R. R. V. betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht von Retortengraphit vom September 1916 wird hiermit aufgehoben.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 21. Juli 1919 in Kraft.  
Berlin, den 21. Juli 1919.

Der Reichswehrminister,  
Im Auftrage v. d. L.

### Verkauf von Feldböden und Feldflüchen.

Beim Traindepot XII, Dresden, befinden sich:

fahrbare Feldböden, noch neue,  
große Feldflüchen, usw. neu.

ferner beim Traindepot XIX, Reizsig, den Artilleriedepots Dresden, Riesa, Chemnitz, Bautzen, Reizsig:

große Feldflüchen  
kleine Feldflüchen  
Feldflüchen-Dinterwagen  
Feldflüchenarten

in instandsetzungs-  
bedürftigem Zustande.

Alle zum Verkauf freigegeben worden sind.

Die Feldböden eignen sich zur Aufstellung bei größeren Gemeinden zum Baden von Brot. Da die Oefen fahrbar sind, könnten sie von zentral gelegenen Oefen aus auch nach benachbarten Orten fahren. Die Benutzung von Feldböden dürfte von großem Vorteil sein, wenn größerer Mangel an Kohle bei den Gemeinden eintreten sollte. Die Feldböden sind für Holzfeuerung eingerichtet. Alle Handhabungsgeräte zu den Oefen sind vorhanden. Bedienung ist einfach und dürfte bei den Weidern im allgemeinen bekannt sein, da diese zum größten Teil im Kriege bei Feldbäckereien Dienst getan haben. Die Baukosten betragen nach Anbelagung des Oefen etwa 2 Stunden.

Die Feldflüchen sind mit Vorteil von allen solchen Behörden und Privatunternehmern zu verwenden, bei denen eine größere Anzahl Personen dauernd außerhalb ihres Wohnortes bezw. Wohnung mit warmem Essen und warmen Getränken versorgt werden sollen. Es kommen besonders in Betracht: große landwirtschaftliche Betriebe, große Bauunternehmungen (Eisenbahn, Kanäle, Brücken usw.), Gemeindegewerbe, die ihre Bevölkerung evtl. durch gemeinsame Küchen versorgen und das Essen den Verbrauchern zuführen wollen.

Die Feldflüche ist wie der Feldboden auch bei Holzheizung zu verwenden. Hochabfälligkeit ist in größeren Mengen in Oefenbeständen vorhanden und kann in entsprechender Menge den Käufern überlassen werden.

Bestellung der Feldböden und Feldflüchen kann täglich vormittags, zwischen 8-12 Uhr bei den genannten Depots stattfinden.

Kaufanträge mit genauer Bezeichnung des gewünschten Gegenstandes sind unmittelbar an die unterzeichnete Stelle einzureichen, wo auch die Preise zu erfragen sind.

Reichsverwertungsamt, Landesstelle Sachsen.  
Dresden-N. 6. Königsufer 2. 8827

### Butter und Margarine betr.

1. Der Buchstabe C der Speisefettkarte, gültig vom 11.-17. August 1919, darf nur mit einem Anteil Stücken Butter beliefert werden. Betriebsmarken für Gastwirtschaften dürfen ebenfalls nur zur Hälfte beliefert werden.

2. Die Versorgungsberechtigten erhalten gleichzeitig noch 50 gr Margarine zum Preise von 35 Pf. Der Kleinhandelspreis für 1 Pfund beträgt 3,44 M.

3. Die Selbstversorger für Butter dürfen gemäß einer Anordnung der Reichsstelle für Speisefette vom 15. Juli 1919 bis auf weiteres pro Kopf und Woche für die in ihrem Haushalt zu befindlichen Personen sowie die landwirtschaftlichen Arbeiter und Arbeiterinnen (s. Bekanntmachung vom 31. Mai 1919) 100 Gramm Butter verwenden. Alle übrige Butter ist von ihnen an die örtliche Sammelstelle abzuliefern.

Zu widerstandlungen werden nach Punkt 2 der Bekanntmachung vom 1. November 1917 bestraft.

Großenhain, am 7. August 1919.  
294 o IV.

Der Kommunalverband.

### Verkehr mit Saatgut von Brotgetreide und Gerste.

I. Zulassung von Händlern zum Handel mit Saatgut.

Jeder, der im Eigenhandel oder als Kommissionär oder Vermittler sich an Umsatz von Saatgut in Brotgetreide oder Gerste beteiligen will, bedarf der Zulassung, die unter besonderen Bedingungen erfolgt. Letztere sind dem Vorbrude, der zur Stellung des Antrags auf Zulassung zu benutzen und an den Kommunalverband einzureichen ist, angehängt. Für einen zugelassenen Händler ist der Einkauf und der Verkauf des Saatgutes im ganzen deutschen Reiche zulässig.

Eine Beschränkung auf bestimmte Mengen findet nicht statt.

Alle früher ausgestellten Zulassungsscheine haben ihre Gültigkeit verloren.

### Derliches und Sächsisches.

Riesa, den 9. August 1919.

— Kartoffelverteilung. Wie uns von amtlicher Seite mitgeteilt wird, werden die nächste Woche zur Verteilung kommenden Kartoffeln erst nach und nach eingeleitet, sobald die Einwohnerzahl nicht gleich in den ersten Tagen wird befriedigt werden können. Zweifellos werden aber bis Ende der Woche alle Einwohner die Kartoffeln erhalten. Wir empfehlen deshalb dringend, nicht gleich in den ersten Tagen der Woche die Kartoffeln in den Geschäften anzufordern.

— Brand. Im Hofen gerieten vorgestern einige aus einem Kahn übergeladene Lumpenballen in Brand. Zur Beseitigung des Feuers mußte die Feuerwehr herbeigezogen werden. Wahrscheinlich ist der Brand durch Funkenflug hervorgerufen worden.

— Die Theaterdirektion Richter sah sich wegen Belegung der kleinen Theateräle mit Einquartierung während des Krieges veranlaßt, auswärts zu ziehen und einer mehr ruhigen Wohnsitzbestimmung Rechnung zu tragen. Offenbar will sie nun wieder engeren Anknüpfung an unsere Stadt finden und deshalb wieder mit Kammern

und Rabelburgs dreitägigem Lustspiel „Der Herr Senator“ einen schönen Beweis ihrer Leistungsfähigkeit. Vielfach wurden die Erwartungen, die man auf Grund früherer guter Aufführungen des Ensembles an die gelungene Veranstaltung ohne hin schon knüpfte, noch übertroffen. Der Dialog glitt — ohne Souffleur — glänzend dahin, die Darstellung erhob sich in wirklich fesselnder Charakteristik weit über das in Riesa sonst gewohnte und gezeigte Maß, und auch die Ausstattung war sorgsam vorbereitet. Unter den Mitwirkenden verdienen besondere Anerkennung die Herren Oebing (Senator), Curt Richter (Dr. Gering) Christian Richter (Wittelsbach) und die Damen Lina Richter (Emilie), Marga Richter (Mathe), Susel Richter (Stephanie) und Elise Richter (Sophie). Leider war die sonst und mit Recht sehr beifallsreich gestimmte Jubelstimmung an Zahl nur gering. Der treibenden Theatergesellschaft ist eine wirksamere Unterstützung mit gutem Grunde zu wünschen, und es kann der Wunsch der Richter'schen Aufführungen von Stücken besserer Geschmacksrichtung in der Tat nur empfohlen werden. J. S.

— Preise für Schlachtrinder. Durch die Verordnung des Reichsernährungsministeriums vom 17. Juni 1919 sind die Preise für Schlachtrinder neu festgesetzt worden;

### II. Erteilung der Erlaubnis gemäß § 7 der Saatgutverordnung.

Landwirte, die nicht in die von der Reichsgetreidekasse im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlichten Verzeichnisse der Säcker von Originalsaaten und anerkannten Abfaaten aufgenommen sind, dürfen selbstgebautes Brotgetreide und selbstgebaute Gerste nur mit besonderer schriftlicher Erlaubnis des Kommunalverbandes bez. der Amtshauptmannschaft zu Saatwecken veräußern.

Das gleiche gilt für Landwirte, die in eins der vorerwähnten Verzeichnisse aufgenommen sind, sofern sie Saatgut veräußern wollen, das von Flächen geerntet ist, die in diesen Verzeichnissen nicht aufgeführt sind.

Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn ein dringendes Bedürfnis nach Saatgut nachgewiesen ist und nur für eine bestimmte Menge und Sorte. Beides ist in dem einzureichenden Gesuche mit anzugeben.

Alle früher erteilten Genehmigungen zur Veräußerung selbstgebautes Brotgetreides oder selbstgebaute Gerste zu Saatwecken sind erloschen.

### III. Ausstellung der Saatarten.

Anträge auf Ausstellung von Saatarten sind unter Benutzung des hierfür vorgeschriebenen Vorbrudes von Verbrauchern bei der Gemeindebehörde des Ortes, in dem das Saatgut zur Ausfaat gelangen soll, von Händlern bei der Amtshauptmannschaft einzureichen.

Die Anträge von Verbrauchern sind von der Gemeindebehörde zu prüfen und das Ergebnis auf den Anträgen zu bezeichnen.

Die Prüfung hat sich namentlich darauf zu erstrecken, ob die angegebene Anbaufläche vorhanden ist und ob gegen die Ausstellung der Saatarten Bedenken bestehen. Der mit Prüfungsvermerk versehenen Antrag ist hierher und, soweit die Amtshauptmannschaft zur Ausstellung der Saatarten zuständig ist (siehe nächster Absatz) dieser vorzulegen.

Die Amtshauptmannschaft stellt die Verbraucher-saatarten dann aus, wenn der Antragsteller nicht nachweisen kann, daß er aus der Ernte 1918 oder 1919 eine gleiche Menge selbstgebautes Brotgetreides oder selbstgebaute Gerste abgeliefert hat.

### IV. Führung von Verkaufsbüchern durch Saatgut veräußernde Landwirte.

Jeder Landwirt, der selbstgebautes Brotgetreide oder selbstgebaute Gerste zu Saatwecken veräußert — gleiches gilt für Originalsaaten oder anerkanntes Saatgut oder mit Genehmigung nach § 7 der Saatgutverordnung (siehe oben unter II) — ist verpflichtet, über seine Saatgutveräußerung nach dem vorgeschriebenen Muster Buch zu führen.

Die Benutzung anderer Muster ist unzulässig. Jeder in dem Verkaufsbuch aufgeführte Posten muß durch Saatarten belegt sein. Die Saatarten für diese Posten sind zusammen mit der Durchschrift des Verkaufsbuchs am Ende jeder Kalenderwoche der Reichsgetreidekasse — Geschäftsabteilung — Abteilung Saatgutverkehr — durch eingeschriebenen Brief einzureichen.

Für eine einmalige Veräußerung gemäß § 7 der Saatgutverordnung ist die Führung des Verkaufsbuchs nicht erforderlich. Diesfalls ist aber in dem Antrage auf Erteilung der Genehmigung der Erwerb mit anzugeben.

### V. Erlaubnis durch zugelassene Händler.

Die zugelassenen Saatgutveräußerer sind verpflichtet, über alle Saatgutgeschäfte nach dem vorgeschriebenen Muster Buch zu führen. Die Benutzung anderer Muster ist unzulässig. Auch die Vermittlungsgeschäfte sind in diese Bücher einzutragen. Soweit es sich um eigene Geschäfte handelt, muß jeder Ausgangsposten durch Saatarten belegt sein. Bei Vermittlungsgeschäften ist in den Spalten „Saatarten, Buch- und Seitennummer“ der Vermerk einzutragen „vermittelt“.

Durchschriften der Ein- und Verkaufsbücher sind von allen zugelassenen Händlern am Ende einer jeden Kalenderwoche der Reichsgetreidekasse — Geschäftsabteilung — Abteilung Saatgutverkehr — durch eingeschriebenen Brief zu übersenden, auch sind, soweit nicht nur Vermittlungsgeschäfte in Frage kommen, die die einzelnen Posten belegenden Saatartenabschnitte A diesen Durchschriften beizufügen.

### VI. Vorbrude.

Vorbrude zu den Anträgen auf Ausstellung von Saatarten für Verbraucher sind hier zu haben. Alle übrigen Vorbrude können von E. Heymanns Verlag-Berlin bezogen werden.

Großenhain, am 7. August 1919.  
1094 o I.

Der Kommunalverband.

### Grummetversteigerung im Stadtpark.

Die diesjährige Grummetnutzung im hiesigen Stadtpark soll

Mittwoch, den 13. August 1919, nachmittags 3 Uhr

gegen sofortige Barzahlung meistbietend versteigert werden.

Die Ablehnung aller Angebote bleibt vorbehalten.

Terminort: Festplatz.

Der Rat der Stadt Riesa, den 8. August 1919. Cam.

### Pflaumenverpachtung von der Gemeinde Merzdorf.

Bedingungen sind beim Gemeindevorstand einzusehen. Preisangebote sind bis 15. August 1919 beim Vorstand einzureichen. Die Gemeindeverwaltung.

### Heu, Roggenstroh und Sägespäne

kauf

Probiantamt Riesa.

Von Mittwoch, den 13. August 1919, vorm. 8 Uhr an findet im Auftrage der Intendantur XII. Armee-Korps vor den Offizierspferdeställen IV und V des Barackenlagers Reizhain Verkauf von unbrauchbarer Jagarett-Wirtschaftsgeräte bezw. Versteigerung von Altmaterial statt. Unter anderem kommen zum Verkauf: Aescheimer, Kannen von Blech, Röhre, Kofetteimer und -kühe, alte Lampen, Matten, Drahtkörbe, Präsentierbretter, Papierfächer, Vorkerfährte, Rohrstühle, tischförmige Gestelle, alte Töpfe, Tragebretter (für Gärtner geeignet), Kleben, Wanduhren, 2 große Wannen, Flaschen, Biergläser, verschiedene Altmaterialien und 1 großer Posten Lumpen. Meierplatz Reizhain A.

und zwar beträgt der Preis für 50 kg Lebendgewicht bei 1. ausgemästeten oder vollfleischigen Kindern (Klasse A) 130 Mark, 2. fleischigen Kindern (Klasse B) 110 Mark, 3. geringgemästeten Kindern einschließlich geringgemästeten Ferkeln (Klasse C) 80 Mark. Als geringgemästete Kinder der Klasse C sind dabei nur abgemagerte Tiere zu verstehen, bei denen neben Schwund des Fettgewebes auch Schwund des Muskelgewebes besteht. Angeseichte Ferkel sind nach Klasse B zu bewerten. — Die Landesfleischstelle hat mit Rücksicht auf das gegenwärtig große Angebot von Ferkeln und Säuglingschweinen und um die Verteilung nicht zu gefährden, die Kommunalverbände angewiesen, Kaufabschließungen für Schweine unter 25 kg Lebendgewicht in weitestgehendem Maße auszustellen. Die Kommunalverbände sind daher in der Lage, entsprechende Anträge in kürzester Zeit zu erledigen.

— Der Personenverkehr in Sachsen. Die die Blätter melden, wird der Personenverkehr in Sachsen vorläufig nicht eingeschränkt werden, weil bereits früher in Sachsen umfangreiche Einschränkungen vorgenommen worden sind.

— Lokal-Erfindungs-Schau. Vom Patentbüro Krüger, Dresden-N. Ankündigung an die Leser folgen.